

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



269

Nr. 9, Jahrgang 2017

Hannover, den 15. September 2017

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 98* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 36/17 (KAVO EKD-Ost). Vom 14. Juni 2017.....	270
Nr. 99* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 37/17 (KAVO). Vom 14. Juni 2017.....	272
Nr. 100* - 15. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 5. Oktober 2016.....	273
Nr. 101* - Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archivgebührenordnung). Vom 10. Mai 2017.	274
Nr. 102* - Neufassung der Gebührentafel für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Anlage zu § 3 Abs. 2 der Archivgebührenordnung). Stand 1. Oktober 2014.	274
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 103* - Bekanntmachung der Neufassung der Beihilfeverordnung der UEK. Vom 21. Juni 2017....	276
Nr. 104* - Außerkrafttreten der Pfarrbesoldungsordnung der UEK, der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der UEK und des Versorgungsgesetzes der UEK für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 21. Juni 2017.....	277
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Nr. 105 - Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in Kirchenkreisen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 25. April 2017. (KABl. S. 62)	278
Nr. 106 - Kirchengesetz zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 25. April 2017. (KABl. S. 66)	282
Evangelisch-reformierte Kirche	
Nr. 107 - Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche (21. Änderungsgesetz). Vom 29. April 2017. (GVBl. S. 149)	283
Nr. 108 - Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche. Vom 29. April 2017. (GVBl. S. 150)	283
Nr. 109 - Neufassung des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Ev.-ref. Kirche. Vom 29. April 2017. (GVBl. S. 157)	290

Nr. 110 - Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD). Vom 28. April 2017. (GVBl. S. 161)	294
---	-----

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst Weltweit.....	295
---	-----

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 98* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 36/17 (KAVO EKD-Ost). Vom 14. Juni 2017.

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 14. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 14. Juni 2017 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderungen der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 8. Dezember 2016 (ABl. EKD 2017 S. 95), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- § 43 erhält die Bezeichnung "Sonderregelung für Beschäftigte im kirchenmusikalischen Dienst".
- § 44 erhält die Bezeichnung "Sonderregelung für Beschäftigte im Küsterdienst".
- § 45 erhält die Bezeichnung "Sonderregelung für Leiter von IT-Gruppen und Beschäftigte in der IT-Systemtechnik".

2. In § 41 Nr. 1, Absatz 2 werden nach dem Wort "staatlichen" die Wörter "bzw. nichtkirchlichen privaten Schulen" ersetzt durch die Wörter "Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft".

3. § 42 wird wie folgt gefasst:

"§ 42

Sonderregelung für Beschäftigte im gemeindepädagogischen Dienst

Nr. 1

Zu § 1 – Geltungsbereich –

¹Diese Sonderregelung gilt für Beschäftigte im gemeindepädagogischen Dienst. ²Zur Festlegung der einzelnen Dienstverpflichtungen für Beschäftigte im gemeindepädagogischen Dienst ist eine Dienstanweisung zu erstellen. ³Hierfür ist das von der jeweiligen

landeskirchlichen Fachaufsicht erstellte Muster zu verwenden. ⁴Im Übrigen gelten die jeweiligen landeskirchlichen Vorschriften. ⁵Die Nummern 3 bis 6 finden keine Anwendung für den Einsatz der Beschäftigten des gemeindepädagogischen Dienstes im Religionsunterricht.

Nr. 2

Zu § 3 – Allgemeine Pflichten –

¹Die Beschäftigten sind gehalten, sich im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zur Fort- und Weiterbildung regelmäßig fortzubilden. ²Sofern nicht durch Rechtsvorschrift oder Vertrag geregelt, haben Dienstgeber die notwendigen Kosten und Auslagen zu erstatten, soweit die Übernahme zugesagt wurde.

Nr. 3

Zu § 6 – Regelmäßige Arbeitszeit –

(1) ¹Es gilt eine Jahresarbeitszeit, die jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich in einem Jahresarbeitszeitkonto festzuhalten ist. ²Bei Vollbeschäftigten beträgt die Jahresarbeitszeit 1760 Stunden.

(2) ¹Das Arbeitszeitguthaben kann im Umfang von bis zu 5% der Jahresarbeitszeit in das Folgejahr übertragen werden. ²Eine darüber hinausgehende Übertragung von Arbeitszeitguthaben findet nicht statt. ³Im Einzelfall können Vereinbarungen getroffen werden, die von Nr. 3 Absatz 2 Satz 2 abweichen. ⁴Sie bedürfen der Schriftform.

(3) ¹§ 6 Absatz 2, 3, 4 und 6 finden keine Anwendung.

(4) ¹Für jeden Tag, an dem Vollzeitbeschäftigte freigestellt oder arbeitsunfähig sind, werden pauschal 8 Stunden bzw. die nach § 30 KAVO EKD-Ost genannten Ausmaße dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. ²Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Die Arbeitsstelle ergibt sich aus einem bestimmten örtlichen Bereich, der der/dem Beschäftigten zugewiesen wird. ²Die tägliche Arbeitszeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme an einem Ort innerhalb dieses Bereichs; sie endet, bei Beendigung der Arbeit an ei-

nem Ort innerhalb dieses Bereichs. 3Die Zeiten für Ortswechsel innerhalb des örtlichen Bereichs, die dienstlich veranlasst sind, insbesondere die Fahrzeit, werden als Arbeitszeit erfasst. 4Liegen das Ende eines dienstlichen Termins und der Beginn des folgenden dienstlichen Termins mehr als eine Stunde auseinander, so gilt der Dienst als geteilt mit der Folge, dass die Zeit zwischen beiden Terminen nicht als Arbeitszeit erfasst wird; das gilt nicht für die durch den direkten Ortswechsel veranlasste Fahrzeit.

(6) 1Es ist mindestens ein freier Arbeitstag pro Woche festzulegen. 2Zudem ist ein Sonntag pro Quartal arbeitsfrei zu halten.

Anmerkung zu Nr. 3 Absatz 6:

In der Regel gilt eine Fünf-Tage-Woche.

(7) 1Bei eintägigen Freizeiten/Rüstzeiten zählt die tatsächliche dienstliche Inanspruchnahme als Arbeitszeit. 2Bei mehrtägigen Freizeiten/Rüstzeiten wird für die Tage, zwischen dem An- und Abreisetag eine Arbeitszeit von 12 Stunden gutgeschrieben.

3Liegt der Reisebeginn am Anreisetag

- vor 8.00 Uhr, werden 12 Stunden
 - zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr werden 10 Stunden
 - zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr werden 8 Stunden
 - nach 14.00 Uhr, werden 6 Stunden
- als Arbeitszeit gutgeschrieben.

4Liegt das Reiseende am Abreisetag

- vor 14.00 Uhr, werden 6 Stunden
 - zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr werden 8 Stunden
 - zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr werden 10 Stunden
 - nach 20.00 Uhr, werden 12 Stunden
- als Arbeitszeit gutgeschrieben.

Nr. 4

Zu § 8 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –

(1) § 8 Absatz 1 und Absatz 5 finden keine Anwendung.

(2) 1Der Zeitausgleich aus Zeitguthaben soll innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung gewährt werden. 2Sofern dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird der Geldwert dieser Arbeitsstunden berechnet und kommt mit der nächsten Entgeltabrechnung zur Auszahlung.

Anmerkung zu Nr. 4 Absatz 2 Satz 2:

Nr. 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

Nr. 5

Zu § 27 – Urlaub –

§ 27 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Urlaub grundsätzlich nur in den Schulferien genommen werden kann.

Nr. 6

Gliedkirchlich können zusätzliche oder abweichende Regelungen hierzu erlassen werden."

4. § 43 wird wie folgt gefasst:

"§ 43

Sonderregelung für Beschäftigte im kirchenmusikalischen Dienst

Nr. 1

Zu § 1 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelung gilt für Beschäftigte im kirchenmusikalischen Dienst.

Nr. 2

Zu § 3 – Allgemeine Pflichten –

(1) Beschäftigte im kirchenmusikalischen Dienst haben im Dienst, insbesondere im Gottesdienst und bei Amtshandlungen, eine angemessene Kleidung zu tragen.

(2) Wird vom Dienstgeber das Tragen besonderer Kleidung insbesondere nach festgelegtem Muster während des Dienstes angeordnet, sind die notwendigen Kosten von diesem zu übernehmen.

(3) Die Beschäftigten sind gehalten, sich regelmäßig fortzubilden. Die Teilnahme an Kirchenmusikkonventionen, kirchenmusikalischen Arbeitstagen, Fortbildungskursen und Singwochen wird erwartet.

(4) Die notwendigen Auslagen sind vom Dienstgeber zu erstatten, soweit er die Übernahme zugesagt hat.

Nr. 3

Zu § 6 – Regelmäßige Arbeitszeit –

(1) 1Es gilt eine Jahresarbeitszeit, die jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich in einem Jahresarbeitszeitkonto festzuhalten ist. 2Bei Vollbeschäftigten beträgt die Jahresarbeitszeit 1760 Stunden.

(2) 1Das Arbeitszeitguthaben kann im Umfang von bis zu 5 % der Jahresarbeitszeit in das Folgejahr übertragen werden. 2Eine darüberhinausgehende Übertragung von Arbeitszeitguthaben findet nicht statt. 3Im Einzelfall können Vereinbarungen getroffen werden, die von Nr. 43 Absatz 2 Satz 2 abweichen. 5Sie bedürfen der Schriftform.

(3) § 6 Absatz 2, 3, 4 und 6 finden keine Anwendung.

(4) 1Für jeden Tag, an dem Vollzeitbeschäftigte freigestellt oder arbeitsunfähig sind, werden pauschal 8 Stunden bzw. 2die nach § 30 KAVO EKD-Ost genannten Ausmaße dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. 3Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.

(5) 1Die Arbeitsstelle ergibt sich aus einem bestimmten örtlichen Bereich, der der/dem Beschäftigten zugewiesen wird. 2Die tägliche Arbeitszeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme an einem Ort innerhalb dieses Bereichs; sie endet, bei Beendigung der Arbeit an einem Ort innerhalb dieses Bereichs. 3Die Zeiten für Ortswechsel innerhalb des örtlichen Bereichs, die

dienstlich veranlasst sind, insbesondere die Fahrzeit, werden als Arbeitszeit erfasst. 4Liegen das Ende eines dienstlichen Termins und der Beginn des folgenden dienstlichen Termins mehr als eine Stunde auseinander, so gilt der Dienst als geteilt mit der Folge, dass die Zeit zwischen beiden Terminen nicht als Arbeitszeit erfasst wird; das gilt nicht für die durch den direkten Ortswechsel veranlasste Fahrzeit.

(6) 1Es ist mindestens ein freier Arbeitstag pro Woche festzulegen. 2Zudem ist ein Sonntag pro Quartal arbeitsfrei zu halten.

Anmerkung zu Nr. 3 Absatz 6:

In der Regel gilt eine Fünf-Tage-Woche.

(7) 1Bei eintägigen Freizeiten/Rüstzeiten zählt die tatsächliche dienstliche Inanspruchnahme als Arbeitszeit. 2Bei mehrtägigen Freizeiten/Rüstzeiten wird für die Tage, zwischen dem An- und Abreisetag eine Arbeitszeit von 12 Stunden gutgeschrieben.

3Liegt der Reisebeginn am Anreisetag

- vor 8.00 Uhr, werden 12 Stunden
 - zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr werden 10 Stunden
 - zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr werden 8 Stunden
 - nach 14.00 Uhr, werden 6 Stunden
- als Arbeitszeit gutgeschrieben.

4Liegt das Reiseende am Abreisetag

- vor 14.00 Uhr, werden 6 Stunden
 - zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr werden 8 Stunden
 - zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr werden 10 Stunden
 - nach 20.00 Uhr, werden 12 Stunden
- als Arbeitszeit gutgeschrieben.

Nr. 4

Zu § 8 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –

1Der Zeitausgleich aus Zeitguthaben soll innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung gewährt werden. 2Sofern dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird der Geldwert dieser Mehrarbeitsstunden berechnet und kommt mit der nächsten Entgeltabrechnung zur Auszahlung.

Anmerkung zu Nr. 4 Satz 2:

Nr. 3 Absatz 2 bleibt unberührt."

5. § 44 wird wie folgt gefasst:

"§ 44

Sonderregelung für Beschäftigte im Küsterdienst

Nr. 1

Zu § 1 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelung gilt für Beschäftigte im Küsterdienst.

Nr. 2

Zu § 3 – Allgemeine Pflichten –

(1) Beschäftigte im Küsterdienst haben im Dienst, insbesondere im Gottesdienst und bei Amtshandlungen, eine angemessene Kleidung zu tragen.

(2) Wird vom Dienstgeber das Tragen besonderer Kleidung insbesondere nach festgelegtem Muster während des Dienstes angeordnet, sind die notwendigen Kosten von diesem zu übernehmen.

(3) Die Beschäftigten sind gehalten, sich regelmäßig fortzubilden.

(4) Die notwendigen Auslagen sind vom Dienstgeber zu erstatten, soweit er die Übernahme zugesagt hat.

Nr. 3

Zu § 6 – Regelmäßige Arbeitszeit –

1Es ist mindestens ein freier Arbeitstag pro Woche festzulegen. 2Zudem ist ein Sonntag pro Quartal arbeitsfrei zu halten.

Anmerkung zu Nr. 3 Absatz 6:

In der Regel gilt eine Fünf-Tage-Woche."

6. Der bisherige § 44 wird zu § 45.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2017

Arbeitsrechtliche Kommission
Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Nr. 99* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 37/17 (KAVO). Vom 14. Juni 2017.

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 14. Juni 2017 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte der Kr-Entgelttabelle werden
- ab dem 1. Januar 2017 um 2,4 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Januar 2018 um weitere 2,35 Prozent erhöht.

Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2018 festgeschrieben.

§ 2

Änderung der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 8. Dezember 2016 (ABl. EKD 2017 S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Jahressonderzahlung beträgt

	im Kalenderjahr		ab dem Kalenderjahr
	2016	2017	2018
in den Entgeltgruppen	2016	2017	2018
E13 – E15	60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.
E9a – E12, sowie Kr9a – Kr12a	60 v.H.	60 v.H.	70 v.H.
E1 – E8, Kr3a – Kr8a, sowie für die Auszubildenden	60 v.H.	70 v.H.	80 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien."

2. Die Anlage Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 wird durch Anhang der folgenden Tabellen ergänzt:

Entgelttabelle Kr
Gültig ab 1. Januar 2017

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			3916,80	4331,52	4874,24	
Kr 11b				3916,80	4439,04	
Kr 11a			3553,28	3916,80	4439,04	
Kr 10a			3445,76	3681,28	4131,84	
Kr 9d			3358,72	3665,92	3947,52	
Kr 9c			3317,76	3537,92	3752,96	
Kr 9b			2974,72	3358,72	3537,92	
Kr 9a			2974,72	3102,72	3317,76	
Kr 8a	2498,56	2667,52	2785,28	2903,04	3102,72	3317,76
Kr 7a	2365,44	2498,56	2667,52	2903,04	3015,68	3200,00
Kr 4a	2124,80	2242,56	2380,80	2688,00	2764,80	2959,36
Kr 3a	2001,92	2211,84	2263,04	2365,44	2437,12	2600,96

Entgelttabelle Kr

Gültig ab 1. Januar 2018

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			4008,84	4433,31	4988,78	
Kr 11b				4008,84	4543,36	
Kr 11a			3636,78	4008,84	4543,36	
Kr 10a			3526,74	3767,79	4228,94	
Kr 9d			3437,65	3752,07	4040,29	
Kr 9c			3395,73	3621,06	3841,15	
Kr 9b			3044,63	3437,65	3621,06	
Kr 9a			3044,63	3175,63	3395,73	
Kr 8a	2557,28	2730,21	2850,73	2971,26	3175,63	3395,73
Kr 7a	2421,03	2557,28	2730,21	2971,26	3086,55	3275,20
Kr 4a	2174,73	2295,26	2436,75	2751,17	2829,77	3028,90
Kr 3a	2048,97	2263,82	2316,22	2421,03	2494,39	2662,08"

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2017

Arbeitsrechtliche Kommission
Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Nr. 100* - 15. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 5. Oktober 2016.

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2016 die 15. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gewährleistungsträger der Evangelischen Zusatzversorgungskasse haben die erforderlichen Zustimmungen abgegeben. Die Genehmigung der Versicherungsaufsicht – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – wurde mit Schreiben vom 30. November 2016 erteilt.

§ 1**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 14. Satzungsänderung vom 1. Oktober 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im **Inhaltsverzeichnis** wird bei **§ 75** das Wort „*Sterbegeld*“ durch die Angabe „*[gestrichen]*“ ersetzt.
2. **§ 6 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender **Satz 2** wird neu eingefügt:
„*Die Berufung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren; Wiederberufung ist zulässig.*“
 - b) Der bisherige **Satz 2** wird zu **Satz 3**, und im **zweiten Halbsatz** werden die Worte „*ein Vorstandsmitglied*“ durch die Worte „*eines der Vorstandsmitglieder*“ ersetzt.
3. In **§ 15 Absatz 3 Satz 2** wird das Wort „*Sanierungsgeldern*“ durch das Wort „*Sonderzahlungen*“ ersetzt.
4. In **§ 23** wird **Absatz 2** gestrichen.
5. In **§ 24** wird **Absatz 2** gestrichen.
6. In **§ 48 Absatz 1 Satz 1** wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform*“ ersetzt.
7. **§ 75** wird gestrichen.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft; davon abweichend tritt die Änderung in § 48 Absatz 1 Satz 1 rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

D a r m s t a d t, 11. Juli 2017

Evangelische Zusatzversorgungskasse
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Stephan Schulze Schwienhorst Vanessa Baumann

**Nr. 101* - Änderung der
Gebührenordnung für die Benutzung
des Kirchlichen Archivzentrums Berlin
(Archivgebührenordnung).
Vom 10. Mai 2017.**

Der Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin hat aufgrund der ihm durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Rat der Evangelischen Kirche der Union (jetzt: das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD) und durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (jetzt: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) erteilten Ermächtigung in seiner Sitzung am 10. Mai 2017 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archiv-

gebührenordnung) vom 9. Oktober 2000 (ABl. EKD S. 473) beschlossen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen können Gebühren erlassen werden, soweit ein amtliches Interesse vorliegt und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Absatz 2 wird Absatz 3.

Diese Änderung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

B e r l i n, den 10. Mai 2017

**Der Kooperationsrat
des Kirchlichen Archivzentrums Berlin**

**Nr. 102* - Neufassung der
Gebührentafel für die Benutzung des
Kirchlichen Archivzentrums Berlin
(Anlage zu § 3 Absatz 2 der
Archivgebührenordnung).
Stand 1. Oktober 2014.**

Der Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin hat aufgrund der ihm durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Rat der Evangelischen Kirche der Union (jetzt: Union Evangelischer Kirchen in der EKD) und durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (jetzt: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) erteilten Ermächtigung in seiner Sitzung am 16. Januar 2014 Änderungen der Gebührentafel als Anlage zu § 3 Absatz 2 der Archivgebührenordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archivgebührenordnung) vom 9. Oktober 2000 (ABl. EKD S. 473) beschlossen. Die Neufassung wird nachfolgend abgedruckt.

Gebührentafel
(Anlage zu § 3 Absatz 2 der Archivgebührenordnung)
 (Stand: 1. Oktober 2014)

1	Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Archivgebührenordnung):	
1.1	für private Zwecke je Benutzertag	9,00 EUR
1.2	für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzertag	35,00 EUR
2	Bei Inanspruchnahme des Archivs:	
2.1	für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a und b der Archivgebührenordnung)	
	für die erste Viertelstunde	15,00 EUR
	für jede weitere angefangene Viertelstunde	10,00 EUR
2.2	für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c der Archivgebührenordnung) je Stunde mindestens gemäß besonderer Vereinbarung	60,00 EUR
3	Für die Ausstellung und Beglaubigung (§ 3 Abs.1 Nr. 3 der Archivgebührenordnung):	
3.1	Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde	8,00 EUR
3.2	Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift	5,00 EUR
5	Veröffentlichung von Archivgut durch Dritte (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 der Archivgebührenordnung):	
5.1	Für die einmalige Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut im Druck oder in Funk und Fernsehen je nach Auflagenhöhe und Verwertungszweck je Abbildung bzw. Minute. Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen, Lizenzausgaben oder erneute Ausstrahlungen werden wie neue Veröffentlichungen behandelt.	25,00 bis 500,00 EUR
5.2	Bei Veröffentlichung im Internet oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion bzw. je Minute	25,00 EUR
6	Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Kirchenbüchern (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Archivgebührenordnung):	
6.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	5,00 EUR
6.2	Kopie einer Kirchenbucheintragung	1,00 EUR
7	Für die Anfertigung von Reproduktionen bis Vorlagengröße DIN-A3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Archivgebührenordnung):	
7.1	Bearbeitungspauschale je Auftrag	5,00 EUR
7.2	Kopie	0,70 EUR
7.3	Ausgabe als Datei auf CD-ROM (bis 650 MB Gesamtumfang)	3,00 EUR
7.4	Ausgabe als Datei und Versendung per E-Mail (bis 2 MB Gesamtumfang)	1,00 EUR
7.5	in besonderen Fällen (z.B. Vorlagen über DIN-A3 Vorlagengröße, erhöhter Arbeitsaufwand) können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.	
8	Für die Anfertigung von Elektrokopien mit dem Lese-Druckgerät von bestimmten Verfilmungen durch den Benutzer selber (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Archivgebührenordnung):	
8.1	bis DIN-A4	0,20 EUR
8.2	Bis DIN-A3	0,40 EUR
9	Für die Anfertigung von Fotokopien von Bibliotheksgut mit dem Kopierer (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Archivgebührenordnung):	
9.1	Bearbeitungspauschale	5,00 EUR
9.2	Kopie	0,30 EUR
9.3	Kopie- soweit durch den Benutzer selbst zulässig	0,20 EUR
10	Für Film- und Fernsehaufnahmen je angefangene Stunde Dreharbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Archivgebührenordnung):	100,00 EUR

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 103* - Bekanntmachung der Neufassung der Beihilfeverordnung der UEK. Vom 21. Juni 2017.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) hat am 21. Juni 2017 die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der UEK beschlossen, die nachstehend in der Neufassung bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sind die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann die Gewährung eines Beitragszuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwilligen Versicherten oder Pflichtversicherten vorsehen.

(3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss zur freiwilligen Versicherung oder Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, haben grundsätzlich die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung eines Kassenarztes der gesetzlichen Krankenversicherung als Sach- oder Dienstleistung gemäß § 8 Absatz 4 Bundesbeihilfeverordnung in Anspruch zu nehmen. Die Beihilfestelle kann aufgrund eines vor Beginn der Behandlung zu stellenden Antrages des Beihilfeberechtigten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn ein wichtiger Grund für die Inanspruchnahme eines Arztes ohne Kassenzulassung vorliegt. Ohne eine solche ausdrückliche Anerkennung sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Arztes, der keine Kassenzulassung hat, nicht beihilfefähig. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Bundesbeihilfeverordnung findet keine Anwendung.

§ 1a

(1) Abweichend von § 46 Absatz 2 Nummer 2 der Bundesbeihilfeverordnung beträgt der Beihilfebemessungssatz 50% für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, denen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ein Zuschuss zu den Beiträgen einer privaten Krankenversicherung zusteht.

(2) Auf unwiderruflichen Antrag wird ein Beihilfebemessungssatz von 70% gewährt. In diesem Fall wird das Ruhegehalt um den Krankenversicherungszuschuss gekürzt, den die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger monatlich von der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, soweit dieser nicht auf Renten beruht, die gemäß § 55 Absatz 3 BeamtVG unberücksichtigt bleiben. Ein Verzicht auf einen Krankenversicherungszuschuss oder auf einen Teilbetrag eines solchen Zuschusses ist für die Höhe des einzubehaltenden Betrages unbeachtlich.

(3) Anträge nach Absatz 2 werden zum beantragten Zeitpunkt, frühestens aber zum nächsten Monatsersten nach ihrem Eingang wirksam. Nach der erstmaligen Gewährung einer Rente oder Versorgung können Anträge drei Kalendermonate rückwirkend berücksichtigt werden.

(4) Der Kürzungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 wird frühestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer Rente festgesetzt. Im Falle einer Hinterbliebenenversorgung aufgrund des Todes einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers erfolgt die Kürzung frühestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem Tod zum Ersten des Folgemonats.

(5) Der Kürzungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 wird ausschließlich mit der regelmäßigen Anpassung der Rente und mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt angepasst.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht.

1. im Falle einer freiwilligen Versicherung oder Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
2. wenn der Verzicht auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag bereits vor dem 1. Januar 1995 wirksam geworden ist, oder
3. für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mit Krankenversicherungszuschuss, für die vor dem 1. Januar 2018 ein Beihilfebemessungssatz von mehr als 50% galt.

§ 2

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare,
2. Predigerinnen und Prediger und
3. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

im Sinne der dienstrechtlichen Regelungen der Union Evangelischer Kirchen und ihrer Gliedkirchen, sowie

deren Angehörige und Dritte in dem Maße, in dem Angehörige von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten und Dritte selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt

1. an Beihilfeberechtigte, die bei Dritten zum beihilfeberechtigten Personenkreis gehören,
2. für Aufwendungen von Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, wenn diese aufgrund eigener Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst selbst beihilfeberechtigt sind.

§ 3

Die in der Bundesbeihilfeverordnung der obersten Dienstbehörde oder dem Bundesminister des Innern zugewiesenen Entscheidungen treffen für die Beihilfeberechtigten der Union Evangelischer Kirchen das Amt der Union Evangelischer Kirchen, für die Beihilfeberechtigten bei den Gliedkirchen das jeweilige Konsistorium (der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt). Öffentlicher Dienst im Sinne der Beihilfevorschriften ist auch der kirchliche Dienst.

§ 4

(1) Der Anspruch auf Beihilfe richtet sich bei Beihilfeberechtigten der Union Evangelischer Kirchen gegen diese, bei den übrigen Beihilfeberechtigten gegen die jeweilige Gliedkirche.

(2) Beihilfeanträge sind bei der festsetzenden Beihilfestelle einzureichen. Dabei können die Zusammenstellung der Aufwendungen und die Belege in einem besonderen Umschlag, den nur die Beihilfestelle öffnen darf, eingereicht werden.

(3) Durch Vereinbarung können gemeinsame Beihilfefestsetzungsstellen gebildet werden. Sofern die Festsetzung nicht durch eine eigene Beihilfestelle erfolgt, kann aufgrund gliedkirchlichen Rechts eine externe Stelle mit der Festsetzung der Beihilfe beauftragt werden oder durch Vereinbarung eine gemeinsame Beihilfefestsetzungsstellen gebildet werden. Für die Einhaltung von Fristen ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgebend.

(4) Durch Vereinbarung können gemeinsame Widerspruchsstellen gebildet werden. Der Widerspruch ist (innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides) bei der Festsetzungsstelle einzulegen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, leitet sie ihn an die gemeinsame Widerspruchsstelle weiter. Deren Entscheidung tritt an die Stelle der Entscheidung der obersten Dienstbehörde (des Präsidiums, der Kirchenleitung).

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2017

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Schad

Nr. 104* - Außerkrafttreten der Pfarrbesoldungsordnung der UEK, der Kirchenbeamtenbesoldungsord- nung der UEK und des Versorgungsge- setzes der UEK für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz. Vom 21. Juni 2017.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.UEK) fest:

Für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind mit Wirkung vom 1. April 2017

1. die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 76),
2. die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 83),
3. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrfrauen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 67)

außer Kraft getreten.

Berlin, den 21. Juni 2017

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Schad

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 105 - Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in Kirchenkreisen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 25. April 2017. (KABl. S. 62)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Einführung von Kooperationsräumen (37. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 23. November 2016 (KABl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Absatz 3 werden die Wörter „Predigt- oder Zusatzauftrag“ durch das Wort „Predigtauftrag“ ersetzt und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Dasselbe gilt für Kirchenkreispfarrer mit einem Dienstauftragsanteil in der Gemeinde.“
2. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrstellen können als Gemeindepfarrstellen, Kirchenkreispfarrstellen oder landeskirchliche Pfarrstellen in der Regel mit vollem, drei Viertel oder halbem Dienstauftrag errichtet werden.

(2) Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen werden für gemeindliche und regionale Aufgaben von den Kreissynoden durch Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise errichtet; die Pfarrstellenpläne bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Landeskirchliche Pfarrstellen werden für allgemeine kirchliche Aufgaben durch den Bischof mit Zustimmung des Rates der Landeskirche errichtet.

(3) Die Landessynode legt im Haushaltsgesetz der Landeskirche (Stellenplan) die Anzahl der Soll-Pfarrstellen fest. Dabei werden Pfarrstellen mit gemeindlichen, regionalen und allgemeinen kirchlichen Dienstaufträgen getrennt aufgeführt. Pfarrstellen mit gemeindlichen und regionalen Dienstaufträgen werden den Kirchenkreisen als Stellenbudgets zugewiesen, deren Stellen innerhalb der Kirchenkreise durch die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise als Gemeinde- oder Kirchenkreispfarrstellen vergeben werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen.

(5) Zwei Pfarrer in Dienstverhältnissen mit halbem Dienstauftrag können beauftragt werden, die mit einer Gemeindepfarrstelle verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.

(6) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

3. Artikel 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3. In dem neuen Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) Es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Die Besetzung von Pfarrstellen steht vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dem Bischof zu.“
 - c) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
4. In Artikel 54 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 52 Absatz 1 und 53“ durch die Wörter „Artikel 51, 52 Absatz 2 und 53“ ersetzt.
5. Artikel 55 wird aufgehoben.
6. In Artikel 56 werden die Wörter „die in Artikel 55 genannten Pfarrer“ durch die Wörter „Pfarrer der Landeskirche sowie Kirchenkreispfarrer“ ersetzt.
7. In Artikel 72 wird eine neue Ziffer 7. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„7. Sie beschließt den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises.“

Die bisherigen Ziffern 7. bis 9. werden zu neuen Ziffern 8. bis 10.
8. Artikel 83 wird aufgehoben.
9. Artikel 123 wird aufgehoben.

Artikel 2

Kirchengesetz über Pfarrstellenbudgets der Kirchenkreise (Pfarrstellenbudgetgesetz – PfStBG)

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Dieses Kirchengesetz regelt die Zuweisung von Pfarrstellenbudgets an die Kirchenkreise. Dabei werden die nachfolgenden Begriffe zugrunde gelegt:

1. Stellen sind Pfarrstellen mit vollem, drei Viertel oder halbem Dienstauftrag.
2. Stellenanteile umfassen Dienstaufträge im Umfang von 25 v.H. eines vollen Dienstauftrages; sie können nur als Bestandteile von Stellen vergeben werden.

3. Der landeskirchliche Stellenplan ist als Anlage Bestandteil des Haushalts der Landeskirche.
4. Gemeindepfarrstellen sind Pfarrstellen mit einem gemeindlichen Dienstauftrag.
5. Kirchenkreispfarrstellen sind Pfarrstellen mit einem übergemeindlichen regionalen Dienstauftrag.
6. Landeskirchliche Pfarrstellen sind Pfarrstellen mit einem übergemeindlichen allgemeinen kirchlichen Dienstauftrag.
7. Der Bestand der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans ist die Gesamtzahl der im landeskirchlichen Stellenplan ausgewiesenen Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile mit gemeindlichen Dienstaufträgen.
8. Der Bestand der übergemeindlichen Pfarrstelle des landeskirchlichen Stellenplans ist die Gesamtzahl der Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile mit übergemeindlichen Dienstaufträgen; dabei kann es sich um regionale oder allgemeine kirchliche Dienstaufträge handeln.
9. Das Pfarrstellenbudget ist die Gesamtzahl der einem Kirchenkreis aus dem landeskirchlichen Stellenplan zugewiesenen Stellen und Stellenanteile mit gemeindlichen und regionalen Dienstaufträgen.
10. Der gemeindliche Anteil am Pfarrstellenbudget umfasst die Stellen und Stellenanteile des Pfarrstellenbudgets mit gemeindlichen Dienstaufträgen.
11. Der regionale Anteil am Pfarrstellenbudget umfasst die Stellen und Stellenanteile des Pfarrstellenbudgets mit regionalen Dienstaufträgen; diese werden als Kirchenkreispfarrstellen oder bei einem Anteil von weniger als 50 v.H. am Gesamtumfang des Dienstauftrags der Stelle als Bestandteile von Gemeindepfarrstellen vergeben.

§ 2

Zuweisung der Pfarrstellenbudgets an die Kirchenkreise

- (1) Die Gesamtzahl der Soll-Pfarrstellen in der Landeskirche ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Stellenplan, in dem der Bestand der Gemeindepfarrstellen und der Pfarrstellen mit übergemeindlichen Dienstaufträgen festgelegt wird. Im Bestand der Gemeindepfarrstellen wird für jeden Kirchenkreis mindestens eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag für Vertretungsdienste gesondert ausgewiesen. Im Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen werden Propst- und Dekanstellen, Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile mit regionalem und allgemeinem kirchlichen Dienstauftrag sowie refinanzierte Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile gesondert ausgewiesen.
- (2) Aus dem Bestand der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans werden allen Kirchenkreisen Stellen und Stellenanteile nach Maßgabe von § 3 zugewiesen, außerdem die zustehenden Stellen für Vertretungsdienste.

(3) Aus dem Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans können Kirchenkreisen Stellen und Stellenanteile mit regionalem Dienstauftrag zugewiesen werden.

(4) Die einem Kirchenkreis nach Absätzen 2 und 3 zugewiesenen Pfarrstellen bilden das Pfarrstellenbudget des Kirchenkreises.

§ 3

Anteil des Kirchenkreises am Bestand der Gemeindepfarrstellen

(1) Das Landeskirchenamt ermittelt für jeden Kirchenkreis dessen Anteil am Bestand der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans. Dabei werden die Kriterien der Gemeindegliederzahl mit einem Anteil von 85 v.H. und der Fläche mit einem Anteil von 15 v.H. berücksichtigt.

(2) Die Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans wird entsprechend der Gewichtung der beiden Kriterien der Gemeindegliederzahl und der Fläche in zwei Teilmengen unterteilt. Aus jeder Teilmenge wird die dem Kirchenkreis im Verhältnis zur Landeskirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. Das Flächenkriterium wird dabei mit der Quadratwurzel aus der Fläche angesetzt. Die Summe der in jeder Teilmenge ermittelten Pfarrstellen ergibt das dem Kirchenkreis aus dem Bestand der Gemeindepfarrstellen zuzuweisende Pfarrstellenbudget; dabei werden Stellenbruchteile gerundet: Stellenbruchteile unter 25 v.H. eines vollen Dienstauftrages fallen weg; Stellenbruchteile von 25 bis 49 v.H. eines vollen Dienstauftrages werden als halbe Stellen, Stellenbruchteile von 50 bis 74 v.H. eines vollen Dienstauftrages werden als Dreiviertelstellen ausgewiesen; ab einem Stellenanteil von 75 v.H. eines vollen Dienstauftrages erhält der Kirchenkreis eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.

(3) Maßgebender Stichtag für die Ermittlung der Gemeindegliederzahl und der Fläche ist jeweils der 31. Dezember des drittletzten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten der darauffolgenden Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise vorausgeht. Im Falle der Veränderung von Kirchenkreisen setzt das Landeskirchenamt Gemeindegliederzahl und Fläche neu fest.

§ 4

Zuweisungsbescheid

Die Zuweisung des Pfarrstellenbudgets und die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen werden dem Kirchenkreis spätestens 21 Monate vor Inkrafttreten des darauffolgenden Pfarrstellenplans des Kirchenkreises durch schriftlichen Zuweisungsbescheid vom Landeskirchenamt bekanntgegeben. Der Kirchenkreis kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Einspruch beim Landeskirchenamt erheben. Der Einspruch muss begründet werden. Mit dem Einspruch können ausschließlich Berechnungsfehler gerügt werden. Gegen den Einspruchsbescheid des Landeskirchenamtes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben. Das Recht zur Erhebung eines Widerspruchs gemäß § 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD bleibt unberührt.

Einspruch, Widerspruch und Klage vor dem Landeskirchengericht haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Vergabe des Pfarrstellenbudgets im Kirchenkreis

Die dem Kirchenkreis im Pfarrstellenbudget zugewiesenen Stellen und Stellenanteile nach § 2 Absätze 2 und 3 werden innerhalb des Kirchenkreises vergeben, indem sie als Gemeindepfarrstellen und als Kirchenkreispfarrstellen durch den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises errichtet, erhalten, verändert oder aufgehoben werden.

§ 6

Inhalt des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

- (1) Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises enthält die Vergabekriterien und die einzelnen Kirchenkreis- und Gemeindepfarrstellen mit Inhalt und Umfang des jeweils mit einer Stelle verbundenen Dienstauftrags. Pfarrstellenveränderungen sind mit Festlegung des Zeitpunktes ihres Eintritts in den Plan aufzunehmen.
- (2) Die Kreissynode ist bei der Stellenvergabe an die Gemeinden nicht an die Kriterien des § 3 gebunden. Die Gemeindegliederzahl muss jedoch das Hauptkriterium der Stellenvergabe sein und bei der Gewichtung aller Kriterien mindestens als Hälfte des Gewichts berücksichtigt werden. Außer der Gemeindegliederzahl können bei Bedarf weitere Kriterien berücksichtigt werden, die den Besonderheiten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden Rechnung tragen.
- (3) Die Verbindung mehrerer Stellenanteile aus dem übergemeindlichen Anteil am Pfarrstellenbudget zur Errichtung von Kirchenkreispfarrstellen ist zulässig.
- (4) Die Verbindung mehrerer Stellenanteile aus dem gemeindlichen (§ 2 Absatz 2) und dem übergemeindlichen (§ 2 Absatz 3) Anteil am Pfarrstellenbudget zu einer Pfarrstelle ist zulässig. Stellen nach Satz 1 mit einem mindestens hälftigen gemeindlichen Dienstauftrag gelten als Gemeindepfarrstellen, andere Stellen als Kirchenkreispfarrstellen.
- (5) Der Pfarrstellenplan enthält die dem Kirchenkreis nach § 2 zugewiesenen Pfarrstellen für Vertretungsdienste im Kirchenkreis. Diese können jeweils ganz oder teilweise mit anderen Stellen oder Stellenanteilen verbunden werden.
- (6) Zugewiesene Stellen und Stellenanteile aus dem gemeindlichen Anteil am Pfarrstellenbudget können zu Kirchenkreispfarrstellen oder zu Stellenanteilen mit regionalem Dienstauftrag verändert werden. Der Gesamtumfang solcher veränderten Stellen und Stellenanteile darf einen Anteil von 10 v.H. der Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises nicht überschreiten. Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Kreissynode kann beantragen, den Dienstauftrag einer Stelle oder eines Stellenanteils zu verändern, die im Stellenbudget aus dem Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans zugewiesen sind. Über den Antrag entscheidet in der Regel die Landessynode im darauffolgenden

Stellenplan des landeskirchlichen Haushalts, in Ausnahmefällen der Rat der Landeskirche.

§ 7

Aufstellen des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

- (1) Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises wird von der Kreissynode aufgrund eines vom Kirchenkreisvorstand vorgelegten Entwurfs beschlossen.
- (2) Der beschlossene Pfarrstellenplan wird dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt. Das Landeskirchenamt hat die Genehmigung zu erteilen, wenn das Verfahren und der Stellenplan den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die pfarramtliche Versorgung aller Kirchengemeinden des Kirchenkreises sichergestellt ist.

§ 8

Geltungsdauer des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

- (1) Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises wird jeweils für die Dauer von sechs Jahren aufgestellt. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Plan für den nächsten Sechsjahreszeitraum zu beschließen.
- (2) Im Pfarrstellenplan ist für jedes der sechs Jahre die Zahl der Gemeindepfarrstellen und Gemeindepfarrstellenanteile in dem Verhältnis zu verändern, in dem sich im Kirchenkreis die Zahl der Gemeindeglieder durchschnittlich in den sechs Jahren verändert hat, die dem vorletzten Jahr vor Inkrafttreten des Plans vorausgehen. Das Landeskirchenamt teilt den Kirchenkreisen diese Veränderung im Zuweisungsbescheid mit.
- (3) Die Landessynode kann eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Geltungsdauer für bereits in Kraft getretene oder zukünftige Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise beschließen, wenn die Entwicklung des landeskirchlichen Haushalts dies erfordert.

§ 9

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen

- (1) Gemeindepfarrstellen und Kirchenkreispfarrstellen sind mit der Genehmigung des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises durch das Landeskirchenamt zu dem im Pfarrstellenplan festgelegten Termin erhalten, errichtet, verändert oder aufgehoben.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand teilt den Kirchengemeinden schriftlich den vom Landeskirchenamt genehmigten Pfarrstellenplan des Kirchenkreises innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung mit.
- (3) Gegen den Pfarrstellenplan kann eine Kirchengemeinde Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen, soweit sie durch den Pfarrstellenplan betroffen ist. Eine Kirchengemeinde ist durch den Pfarrstellenplan betroffen, wenn in diesem Plan eine Pfarrstelle erhalten, errichtet, verändert oder aufgehoben wird, deren Dienstauftrag ganz oder teilweise pfarramtliche Aufgaben in dieser Kirchengemeinde enthält. Der Wi-

derspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Pfarrstellenplans zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Rat der Landeskirche. Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung.

§ 10

Kooperationen der Kirchenkreise

Kirchenkreise können untereinander zur Verbesserung des Pfarrstellen- und Personaleinsatzes Kooperationen vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Veränderung des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten auch für Veränderungen des Pfarrstellenplans durch die Kreissynode während seiner Geltungsdauer.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen vom 25. November 2014 (KABl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a, § 2 b und § 2 c werden aufgehoben.
2. In § 10 wird Absatz 2 aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
3. Der bisherige § 13 wird neuer § 14. Es wird ein neuer § 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „(1) Kirchenkreispfarrstellen werden auf Beschluss des Bischofs besetzt. §§ 10 und 11 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenvorstandes der Kirchenkreisvorstand tritt. Enthält die Kirchenkreispfarrstelle einen gemeindlichen Dienstauftragsanteil, so gelten §§ 10 und 11 auch für den Kirchenvorstand.
 (2) Steht eine Gemeindepfarrstelle mit einem regionalen Dienstauftragsanteil zur Besetzung an und steht der Kirchengemeinde das Wahlrecht zu, so teilt der Bischof nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes dem Kirchenvorstand mit, welche der Bewerber im Hinblick auf den regionalen Dienstauftrag für die Besetzung der Stelle in Betracht kommen. Wird die Stelle auf Beschluss des Bischofs besetzt, so gelten §§ 10 und 11 auch für den Kirchenkreisvorstand.“

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane

Das Kirchengesetz über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane vom 27. Februar 1964 (KABl. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung „Kirchengesetz über Pfarrstellen für Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen“.
2. In § 1 werden Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 „In jedem Sprengel wird eine Pfarrstelle zur Propststelle, in jedem Kirchenkreis wird mindestens eine Pfarrstelle zur Dekanstelle erklärt. Die Stellen werden vom Bischof oder von der Bischöfin besetzt.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Pfarrstellen der Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen sind nicht mit einem Pfarrbezirk verbunden.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 248) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

Artikel 6

Änderung des Finanzaufweisungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Finanzaufweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzaufweisungsgesetz) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 24. April 2015 (Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Haushalts- und Rechnungswesens nach Einführung der doppelten Buchführung in Konten, KABl. S. 111), wird in § 11 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „vom Bischof“ gestrichen.
2. In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt und werden nach dem Wort „Pröpste“ die Wörter „und der Dekane“ eingefügt.
3. Sätze 3 und 4 werden aufgehoben. Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 3. In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Für Pfarrstellen mit Zusatzauftrag und für kombinierte Pfarrstellen“ durch die Wörter „Für Gemeindepfarrstellen mit regionalem Dienstauftragsanteil“ ersetzt.

Artikel 7 Übergangsvorschriften

(1) Die erstmalige Zuweisung von Pfarrstellenbudgets an Kirchenkreise erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2018. Dabei werden im gemeindlichen Anteil des Budgets die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Gemeindepfarrstellen den Kirchenkreisen zugewiesen. Entspricht die Zahl der vorhandenen Gemeindepfarrstellen zu diesem Zeitpunkt nicht der im Pfarrstellenplan 2010 für einen Kirchenkreis festgelegten Anzahl an Pfarrstellen, ist in diesem Kirchenkreis die Pfarrstellenzahl im Jahr 2018 durch Pfarrstellenveränderungen entsprechend anzupassen. Werden im Pfarrstellenbudget nach Satz 1 bisherige Kirchenkreispfarrstellen, in Gemeindepfarrstellen enthaltene bisherige Zusatzaufträge oder weitergehende Aufträge zugewiesen, so werden diese zu Kirchenkreispfarrstellen und regionalen Dienstaufträgen im Sinne des Pfarrstellenbudgetgesetzes.

(2) In den Jahren 2018 und 2019 werden Pfarrstellenveränderungen vom Bischof auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes vorgenommen. In diesen beiden Jahren ist in jedem Kirchenkreis die Zahl der Pfarrstellen in dem Verhältnis zu verringern, in dem sich die Zahl der Gemeindeglieder im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 verringert hat; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die erstmalige Zuweisung von Pfarrstellenbudgets auf der Berechnungsgrundlage des § 3 des Pfarrstellenbudgetgesetzes (nach den Kriterien der Gemeindegliederzahl und der Fläche) erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 im Verfahren zur Aufstellung der ersten Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise.

(4) Der erste Pfarrstellenplan des Kirchenkreises nach § 5 des Pfarrstellenbudgetgesetzes ist mit Wirkung zum 1. Januar 2020 von der Kreissynode zu beschließen. Dabei darf sich bei der Pfarrstellenbudgetzuweisung in den Jahren 2020 und 2021 in einem Kirchenkreis gegenüber der Anzahl an Gemeindepfarrstellen zum 31. Dezember des Vorjahres eine Verringerung um jeweils höchstens jährlich zwei Pfarrstellen ergeben; eine Erhöhung der Anzahl von Gemeindepfarrstellen erfolgt in keinem Kirchenkreis.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 3. Mai 2017

Dr. He i n
Bischof

Nr. 106 - Kirchengesetz zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 25. April 2017. (KABl. S. 66)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

39. Änderung der Grundordnung

In Artikel 91 Absatz 2, Artikel 115 Absatz 2, Artikel 132 Buchstabe b) und Buchstabe c) Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 25. April 2017 (KABl. S. 62), wird jeweils das Wort „Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Abberufungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung von Abberufungen gemäß Artikel 132 Buchstabe c) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 5. Dezember 1979 (KABl. 1980 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 27. November 2012 (KABl. S. 309), wird das Wort „Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Vikarsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Einführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. November 2016 (KABl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „in langjähriger Bindung an die Landeskirche“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Predigerseminardirektors“ durch die Wörter „Direktors des Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.
2. In § 9 wird das Wort „Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung

Das Kirchengesetz über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 (KABl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Bezeichnungen „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten vom 27. November 2012 (KABl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Predigerseminares“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Pfarrer-Fortbildungsverordnung

In § 5 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 der Verordnung über die Fortbildung von Pfarrern vom 5. Juni 1984 (KABl. S. 117), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Mai 2000 (KABl. S. 79), wird jeweils das Wort „Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Prädikantengesetzes

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikanten vom 5. November 1970 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1993 (KABl. S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 und § 12 wird jeweils das Wort „Predigerseminar“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminar“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Predigerseminar“ durch die Wörter „Evangelische Studienseminar“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Predigerseminars“ durch die Wörter „Evangelischen Studienseminars“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 11. Mai 2017

Dr. He i n
B i s c h o f

Evangelisch-reformierte Kirche

Nr. 107 - Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche (21. Änderungsgesetz). Vom 29. April 2017. (GVBl. S. 149)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 21. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 24. Mai 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 4) beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 31 Absatz 4 der Kirchenverfassung werden die Sätze 6 und 7 wie folgt neu gefasst:

„Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

Artikel II

§ 53 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung wird wie folgt neu gefasst:

„Kirchengemeinden ohne Pfarrstelle wählen einen Abgeordneten.“

Artikel III

§ 53 Absatz 3 der Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „mit einem einzigen Wahlbezirk für die Gesamtsynode“ ersatzlos gestrichen
2. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

In § 54 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt sowie nach dem Wort „Wählenden“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Wahl“ eingefügt.

Artikel V

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

L e e r, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

Nr. 108 - Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch- reformierten Kirche. Vom 29. April 2017. (GVBl. S. 150)

Die Gesamtsynode hat aufgrund § 16 Absatz 7 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Kirchengesetz über die kirchlichen
Gemeindewahlen in der Evangelisch-
reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz)****I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Durchführung von Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien und Gemeindevertretungen der Kirchengemeinden in der Evangelisch-reformierten Kirche.

(2) Die in Gemeindestatuten (§ 50 Kirchenverfassung) oder Synodalverbandsstatuten (§ 63 Kirchenverfassung) festgelegten Regelungen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 2**Die kirchlichen Gemeindeorgane**

(1) Die Zahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen in jeder Kirchengemeinde wird gemäß § 11 der Kirchenverfassung und die Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen gemäß § 37 der Kirchenverfassung vor Auslegung der Wählerliste festgestellt.

(2) Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (§ 37 Kirchenverfassung) und der Zahl der Mitglieder zur Synode des Synodalverbandes (§ 53 Kirchenverfassung) ist während der ganzen Wahlperiode die Gemeindegliederzahl maßgeblich, die für den 1. September vor dem Wahltermin festgestellt worden ist.

II. Wahlrecht**§ 3****Aktives Wahlrecht**

(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 12 der Kirchenverfassung.

(2) Bei Gemeindegliedern aus anderen christlichen Kirchen, in denen die Konfirmation nicht vorgesehen ist, stellt der zuständige Kirchenrat/das zuständige Presbyterium bei der erstmaligen Teilnahme an einer Wahl fest, ob für diese Person eine dem Konfirmandenunterricht entsprechende kirchliche Unterweisung stattgefunden hat. Mit der spätestens am Tage vor der Wahl zu treffenden Feststellung gelten diese Gemeindeglieder in der Evangelisch-reformierten Kirche als konfirmiert.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(4) Das Wahlrecht kann nur in dem Wahl- oder Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte eingetragen ist.

(5) Verzieht ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte nach dem Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste innerhalb der Gemeinde, kann er oder sie in dem Wahl- oder Stimmbezirk wählen, in dem er oder sie noch eingetragen ist.

§ 4**Passives Wahlrecht**

Die Wählbarkeit richtet sich nach den §§ 13 und 38 der Kirchenverfassung.

§ 5**Ruhen des Wahlrechts**

Das Verfahren über das Ruhen des Wahlrechts richtet sich nach § 12 Absatz 2 der Kirchenverfassung. Das Wahlrecht kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung ausgeübt werden.

III. Verfahren**§ 6****Festsetzung des Wahltermins**

Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für alle Kirchengemeinden. In begründeten Fällen kann das Moderamen der Gesamtsynode auf Antrag eines Kirchenrates/Presbyteriums für eine Kirchengemeinde einen anderen Wahltag bestimmen.

§ 7**Wahl- und Stimmbezirke**

Ist die Kirchengemeinde weder in Wahl- noch Stimmbezirke eingeteilt, ist die Kirchengemeinde ein Wahl- und Stimmbezirk. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, ist jeder Wahlbezirk zugleich Stimmbezirk.

§ 8**Wahlbezirke**

(1) Für die Wahlen kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Er/Es bestimmt anhand des Verhältnisses der Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten, wie viele Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind und nimmt notwendige Auf- und Abrundungen vor. In jedem Wahlbezirk ist mindestens ein Kirchenältester, Presbyter oder Presbyterin und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterin zu wählen.

(2) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine anstehende Wahl. Im Gemeindestatut kann die dauerhafte Errichtung von Wahlbezirken bestimmt werden; die Anzahl der zu Wählenden ist vor jeder Wahl gemäß Absatz 1 neu festzulegen.

(3) Sind Wahlbezirke gebildet, sind nur diejenigen Kirchengemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben; § 10 Absatz 3 bleibt davon unberührt. Die Wahlvorschläge sind für jeden einzelnen Wahlbezirk vorzubereiten. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

§ 9**Stimmbezirke**

Zur Erleichterung des Wahlvorganges kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Bildung von Stimmbezirken innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahl-

bezirktes anordnen. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahllokal einzurichten.

§ 10 Wählerliste

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach Wahl- und Stimmbezirken aufzugliedern.

(3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenrat/das Presbyterium, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

§ 11 Auslegung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltag bis zur Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern; auf die Möglichkeit eines Berichtigungsantrages gemäß Absatz 3 ist hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in die Wählerliste gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung einer Wahlbeschwerde (§ 26) verwendet werden.

(3) Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchenrat/Presbyterium bis sechs Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Der Kirchenrat/das Presbyterium entscheidet binnen einer Woche nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist über den Antrag und stellt dem Beschwerdeführer seine Entscheidung unverzüglich zu.

(4) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Glaubhaftmachung verlangen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.

(5) Gegen eine Entscheidung des Kirchenrates/Presbyteriums können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Moderamen der Synode einlegen. Das Moderamen der Synode entscheidet binnen einer Woche endgültig. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht an der Ausübung des Wahlrechts.

(6) Die Wählerliste wird am Tag vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Der Kirchenrat/das Presbyterium ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Schließung auf dem aktuellen Stand zu halten. Bis dahin kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(7) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenrat/Presbyterium Vorschläge für die Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 11 Absatz 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. In den Abkündigungen und Bekanntmachungen ist die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu nennen.

(3) Wahlvorschläge der Gemeindeglieder nach Absatz 1 brauchen nicht für alle zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen Kandidaten enthalten; es ist ihnen vielmehr freigestellt, wie viele Personen sie vorschlagen wollen.

(4) Sind Wahlbezirke gebildet worden, müssen die Unterzeichner des Wahlvorschlages und die Vorgeschlagenen im selben Wahlbezirk wohnen. Hierauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.

(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll darauf hinwirken, dass Männer und Frauen möglichst vieler Alters- und Berufsgruppen zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium prüft die Wahlbarkeit der zur Wahl Vorgeschlagenen (§ 11 Absatz 4 und § 13 Kirchenverfassung) und ob die Wahlvorschläge den Vorschriften der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes entsprechen. Es ist zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium streicht die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen und benachrichtigt diese sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge binnen einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß § 12 Absatz 1 unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfs. Jedem oder jeder nach Satz 1 Beteiligten steht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Moderamen des Synodalverbandes offen. Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde endgültig.

(3) Sofern nach der Prüfung der Wahlvorschläge gemäß Absatz 1 keine ausreichende Anzahl an Wahlvorschlägen vorliegt (§ 15 Absatz 2), kann der Kir-

chenrat/das Presbyterium selbst Personen zur Wahl vorschlagen. Bei der Beratung und Abstimmung über die Aufstellung eines Wahlvorschlages dürfen Personen nicht anwesend sein, die vorgeschlagen werden sollen (§ 32 Kirchenverfassung). Um gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit nicht zu gefährden, kann über die einzelnen Wahlvorschläge getrennt beraten und abgestimmt werden.

§ 14

Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenrat/Das Presbyterium fordert unverzüglich alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit festgestellt wurde, schriftlich auf, innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie im Falle der Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen und somit keinen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend machen.

§ 15

Aufstellung eines Wahlaufsatzes

- (1) Die Namen der Vorgeschlagenen (§ 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 3), die keinen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend gemacht haben, werden von dem Kirchenrat/Presbyterium in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass Vor- und Zuname, das Alter, der Beruf und die Adresse des oder der Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis ist unzulässig. Auf Wahlvorschläge ist § 11 Absatz 4 (Nahe Verwandte) der Kirchenverfassung nicht anzuwenden.
- (2) Der Wahlaufsatz muss mindestens einen Namen mehr enthalten als Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen zu wählen sind. Dasselbe gilt für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen. Im Übrigen gilt § 16.
- (3) § 32 der Kirchenverfassung (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) findet bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes keine Anwendung.
- (4) Auf dem Wahlaufsatz aufgenommene Kandidaten und Kandidatinnen dürfen an den weiteren Wahlvorbereitungen nicht beteiligt sein.

§ 16

Wahl ohne Gegenkandidaten

- (1) Übersteigt die Anzahl der Kandidaten nicht die Anzahl der zu Wählenden, wird ein Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten gebildet. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Findet der Wahlaufsatz nicht die notwendige Mehrheit, ist er abgelehnt; in diesem Fall ist binnen acht Wochen eine neue Wahl durchzuführen; § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 der Kirchenverfassung.
- (3) Mit dem Beschluss zur Aufstellung eines Wahlaufsatzes ohne Gegenkandidaten setzt der Kirchenrat/das Presbyterium die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen gemäß § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung neu fest. Der Kir-

chenrat/das Presbyterium besteht dann nur noch aus der doppelten Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten, mindestens jedoch vier gewählten Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen. Die Amtszeit bereits gewählter Kirchenältester/Presbyter oder Presbyterinnen wird durch diesen Beschluss nicht verkürzt; sie dauert bis zur nachfolgenden Wahl an. Kirchenrat und Gemeindevertretung können nach Beendigung des Wahlverfahrens gemeinsam abweichende Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung fassen.

(4) Ein Wahlaufsatz nach Absatz 1 kann sowohl für den Kirchenrat/das Presbyterium und die Gemeindevertretung als auch nur für eines der beiden Gremien oder einzelne Wahlbezirke beschlossen werden.

§ 17

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltages

- (1) Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltage vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst bekannt gegeben. Es ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll möglichst durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden. Findet an einem der Sonntage kein Gottesdienst statt, erfolgt die Bekanntgabe durch eine andere Art der Bekanntmachung.
- (2) Die Bekanntmachung hat auch Angaben darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen von der Briefwahl Gebrauch gemacht werden kann.

§ 18

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel lässt der Kirchenrat/das Presbyterium herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat.
- (2) Die Stimmzettel sind verschiedenfarbig für die Kirchenratswahl/Wahl zum Presbyterium und die Wahl zur Gemeindevertretung und für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.
- (3) Je ein Stimmzettelmuster für die Wahl zum Kirchenrat/ Presbyterium und zur Gemeindevertretung sind im Wahlraum an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 19

Ernennung eines Wahlvorstandes

- (1) Bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes ernennt der Kirchenrat/das Presbyterium aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens drei Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende, Schriftführer oder Schriftführerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (2) Zwischen den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Kandidaten darf kein nahes Verwandtschaftsverhältnis (§ 11 Absatz 4 Kirchenverfassung) bestehen; dies gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander. Die Mitglieder des Wahlvor-

standes brauchen den Gemeindeorganen nicht anzugehören.

§ 20 Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet dessen Tätigkeit und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er oder sie hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die trotz Ermahnung den gesetzmäßigen Wahlablauf stören, aus dem Wahlraum zu weisen; er hat insoweit das Hausrecht.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenrat/Presbyterium festzusetzenden, mindestens zwei Stunden dauernden Wahlzeit statt. Die Wahlzeit ist für Wahlbezirke einheitlich festzulegen.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

(3) Der Wähler oder die Wählerin erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem der Schriftführer oder die Schriftführerin den Namen des Wählers oder der Wählerin in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(4) Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, dass die Wähler und Wählerinnen ihre Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können. Für die Kennzeichnung der Stimmzettel sind Kugelschreiber auszulegen.

(5) Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er oder sie wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenälteste/Presbyter und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Bei einer Wahl ohne Gegenkandidaten gilt § 16 Absatz 1. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet, Zusätze gemacht sind oder keine Stimmabgabe enthalten ist, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist nicht zulässig. Der Wähler oder die Wählerin darf sich jedoch eines Helfers oder einer Helferin bedienen, wenn er oder sie den Stimmzettel nicht ohne Helfer oder Helferin auszufüllen vermag.

(7) Nachdem der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er oder sie ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler oder Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

(1) Briefwahl ist generell zugelassen. Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, muss in Textform oder mündlich bei dem Kirchenrat/Presbyterium einen Wahlschein beantragen. Wahlscheine werden nur auf Antrag, nicht von Amts wegen ausgegeben.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Bis dahin beantragte Wahlscheine sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag auszustellen. Im Übrigen sind fristgerecht beantragte Wahlscheine unverzüglich auszustellen.

(5) Der Wahlschein muss von einem Mitglied des Kirchenrates/Presbyteriums unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenrates/Presbyteriums über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels. § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken. Der Kirchenrat/Das Presbyterium vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenrat/Presbyterium zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(8) Der Kirchenrat/Das Presbyterium übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 23**Auszählung der Stimmen**

- (1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Schließung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der oder die im Wahlschein genannte Wähler oder Wählerin in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 22 Absatz 5 abgegeben hat.
- (3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.
- (4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler oder die Wählerin in der Wählerliste des Stimmbezirks eingetragen, wird der Stimmzettelschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.
- (5) Danach werden die Stimmzettel und die Stimmzettelschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei ein Unterschied, ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Hierauf werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenen bzw. beim Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten die auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gezählt.

§ 24**Verhandlungsniederschrift**

- (1) Der Ablauf der Wahlverhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.
- (2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen werden alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenrat/Presbyterium übergeben.

§ 25**Wahlergebnis**

- (1) Der Kirchenrat/das Presbyterium stellt innerhalb von drei Tagen nach dem Wahltag aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 11 Absatz 4 der Kirchenverfassung (Nahe Verwandte) bestehen, ist nur diejenige

Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

- (3) Wird ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene gleichzeitig in den Kirchenrat/das Presbyterium und in die Gemeindevertretung gewählt, ist die Wahl in die Gemeindevertretung gegenstandslos.
- (4) Die Namen der Gewählten werden der Kirchengemeinde in dem auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerde-recht gemäß § 26 Absatz 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 26**Beschwerde gegen die Wahl**

- (1) Jede Wahlberechtigte Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Moderamen des Synodalverbandes anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien. Einwendungen, die nach § 11 Absätze 1 und 3 und § 13 Absatz 2 hätten geltend gemacht werden können, sind unzulässig.
- (2) Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin und dem Kirchenrat/Presbyterium zuzustellen.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Moderamens des Synodalverbandes durch Beschwerde beim Moderamen der Gesamtsynode anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu erheben und zu begründen. Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist mit Begründung den Beteiligten und dem Moderamen des Synodalverbandes zuzustellen. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet endgültig.
- (4) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, die Zusammensetzung des Kirchenrates/Presbyteriums oder der Gemeindevertretung zu beeinflussen, ist in der Entscheidung auszusprechen, dass das Wahlergebnis anders festgestellt wird oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 27**Wahlprüfung**

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 26 erfolgt eine Prüfung der Wahlen durch den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin. § 26 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Wahlprüfung ist dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin umgehend nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Ausfertigung der Ver-

handlungsniederschrift einzureichen. Darüber hinaus ist der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin berechtigt, für übergemeindliche Statistiken zusätzliche Daten zu erheben. Die kirchlichen und staatlichen Regelungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt. (3) Die Moderamina der Synodalverbände teilen dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zur Wahlprüfung unverzüglich folgende Beschlüsse mit: a) Genehmigung einer abweichenden Zahl von Gemeindevertretern (§ 37 Kirchenverfassung), b) Bildung einer Gemeindevertretung bei Kirchengemeinden unter 500 Gemeindegliedern (§ 37 Kirchenverfassung).

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Einführung der Gewählten

- (1) Die gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen und die gewählten Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind nach § 14 oder § 38 der Kirchenverfassung in ihr Amt einzuführen. Die Einführung findet, soweit keine Beschwerde (§ 26) eingelegt worden ist, drei Wochen nach dem Wahltag statt.
- (2) Die Einführung wird an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abgekündigt.
- (3) Sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung in das Amt eines Kirchenältesten/Presbyters oder Presbyterin eingeführt wird, endet mit der Einführung in dieses Amt seine oder ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung. § 16 Absatz 6 der Kirchenverfassung gilt entsprechend.

§ 29

Ersatzwahlen

§ 16 Absatz 6 der Kirchenverfassung gilt auch für den Fall, dass ein Gewählter oder eine Gewählte zwischen dem Wahltag und dem Tag der Einführung ausscheidet.

§ 30

Amtsniederlegungen

Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, die das übernommene Amt gemäß § 16 Absatz 3 oder § 38 der Kirchenverfassung niederlegen, müssen dies schriftlich gegenüber dem Kirchenrat/Presbyterium oder zur Niederschrift des oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums erklären. Die Erklärung wird mit Eingang bei dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wirksam.

§ 31

Errichtung und Bestandsänderungen von Kirchengemeinden

Bei der Errichtung einer neuen Kirchengemeinde, der Erweiterung, Umgliederung oder Teilung einer bestehenden Kirchengemeinde, wird, soweit die Organisationsurkunde nichts anderes bestimmt, die erstmalige Zusammensetzung der kirchlichen Gemeindeorgane

durch eine Anordnung des Moderamens der Gesamt Gesamtsynode geregelt.

§ 32

Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände

Vor Ablauf der Amtszeit der Synode (§ 54 Kirchenverfassung) wird innerhalb sechs Wochen nach Durchführung der Wahl zu den örtlichen Gemeindeorganen eine Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung einberufen, in der nach § 53 der Kirchenverfassung die Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände vorgenommen werden.

§ 33

Aus- und Durchführungsbestimmungen

- (1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.
- (2) Vom Moderamen der Gesamtsynode festgelegte Muster sind verbindlich; Abweichungen sind unzulässig.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrwahlgesetz) vom 4. Mai 2000 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 17. November 2011 (GVBl. Bd. 19 S. 249) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Vorbereitung, Durchführung und Rechtsfolgen der Pfarrwahlen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz) vom 29. April 2017 (GVBl. Bd. 20 S. 150) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.“
2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Wählerliste

Die Wählerliste ist spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bis zur Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchenrat/Presbyterium bis vier Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern und auf die Möglichkeit eines Berichtigungsantrages hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.“

3. § 7d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7d Dienstwohnung, Residenzpflicht

Im Hinblick auf die Residenzpflicht und den Bezug einer Dienstwohnung gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der

Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 17. November 2005 (GVBl. Bd. 16 S. 92, Bd. 18 S. 364) außer Kraft.

L e r, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

Nr. 109 - Neufassung des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Ev.-ref. Kirche. Vom 29. April 2017. (GVBl. S. 157)

Artikel 1

Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Ev.-ref. Kirche (BVAnwG-ErK)

Abschnitt 1

Zustimmungserklärung

§ 1

Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) wird zugestimmt.

Abschnitt 2

Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

§ 2

(zu § 9 BVG-EKD)

Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

(1) Die Höhe der Besoldung und Versorgung sowie des Altersgeldes richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Daneben richten sich

1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten sowie
4. die Anpassung der Bezüge

nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beginn des Probedienstes der Erfahrungsstufe 5 zugeordnet.

(3) § 50f BeamtVG findet keine Anwendung.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften; zusätzlich steht ihnen eine Wohnungs- und Mobilitätzulage in Höhe von monatlich 200,00 € zu.

§ 3

(zu § 10 BVG-EKD)

Sonderzahlungen und Einmalzahlungen

Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind die jährlichen Sonderzahlungen sowie Einmalzahlungen entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

§ 4

(zu § 17 BVG-EKD)

Höhe des Grundgehaltes der Pfarrer und Pfarrerinnen

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach Besoldungsgruppe A 13
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach den Erfahrungszeiten.

(2) Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste, insbesondere der Präses der Synoden und der Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode, und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden von der Gesamtsynode geregelt.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Verordnung regeln, dass sich das nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 zustehende Grundgehalt um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 Satz 1 verringert. Personen, die am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung Bezüge nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 erhalten haben, wird eine Ausgleichzulage gewährt, soweit ihre Besoldung infolge der Anwen-

dung des Satzes 1 hinter dem Betrag zurückbleibt, der an diesem Tage zugestanden hat.

§ 5
(zu § 18 BVG-EKD)
Zuordnung der Ämter

- (1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu den Besoldungsgruppen der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen richtet sich nach der Anlage. Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die Einstiegsämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richten sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Recht entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für das Führen der Amtsbezeichnung; ihr wird der Zusatz „Kirchen“ vorangestellt. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen durch den Stellenplan. Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung durch den Dienstherrn einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).
- (3) § 4 Absatz 1 bleibt durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 6
(zu § 20 BVG-EKD)
Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

- (1) Übernimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.
- (2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.
- (3) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

§ 7
(zu § 24 BVG-EKD)
Dienstwohnungsvergütung

Die zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsi-

denten festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten. Sofern die Kirchengemeinde Eigentümerin der Dienstwohnung ist, ist die Dienstwohnungsvergütung in der Gesamtpfarrkasse zu vereinnahmen. In den übrigen Fällen ist die Dienstwohnungsvergütung an den Dienstwohnungsgeber abzuführen; dies gilt auch für Dienstwohnungen, die kirchenvertraglich nicht dem Pfarrvermögen zugeordnet sind.

§ 8
(zu § 25 BVG-EKD)
Dienstwohnung

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen (Dienstwohnungsnehmer). Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt. Ist nach dem Pfarrdienstrecht die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrstelleninhaber den Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für die andere Pfarrerin oder den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat sie oder er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Die- oder derjenige, dem hier nach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Dienstwohnung für eine im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätige Person ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrern, denen eine gesamt-kirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.
- (4) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt bei einer oder einem Verheirateten nur, wenn sie oder er nachweist, dass die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.
- (5) Das Weitere wird durch Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die das Moderamen der Gesamtsynode im Wege der Verordnung erlässt. Darin kann auch bestimmt werden, dass für die Ausführung von Schönheitsreparaturen im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fas-

sung neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.

§ 9

(zu § 26 BVG-EKD)

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

§ 10

(zu § 32 BVG-EKD)

Kindererziehungs- und Pflegezuschläge

§§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes mit der dazu ergangenen Anlage sind entsprechend anzuwenden; die §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 11

Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

§ 12

(zu § 56 Absatz 3 und Absatz 6 BVG-EKD)

Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Die Anerkennung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Abweichend von § 28 Absatz 1 BVG-EKD findet das 17. Lebensjahr als Altersgrenze keine Anwendung.

(3) Für die Gewährung von Altersgeld sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden. § 51 und § 52 des BVG-EKD bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Sonstige dienstrechtliche Vorschriften

§ 13

Fürsorgeleistungen

1. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen,
2. Schul- und Kinderreisebeihilfen sowie

3. Jubiläumsszuwendungen

werden den Besoldungs-, Versorgungs- und Unterhaltszuschussberechtigten in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Sonstige Fürsorgeleistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§ 14

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Ein Schadensersatzanspruch im Sinne des § 50 Pfarrdienstgesetz der EKD und des § 36 Kirchenbeamtenengesetz der EKD ist an die Körperschaft abzutreten, welche die infolge der Körperverletzung zustehenden Bezüge oder Beihilfen zu erbringen hat. Schadensersatzansprüche für Leistungen im Sinne des § 16 Absatz 2 sind in der Gesamtpfarrkasse zu vereinnahmen.

(2) Als Schadensersatzansprüche im Sinne des § 50 Pfarrdienstgesetz der EKD und des § 36 Kirchenbeamtenengesetz der EKD gelten auch Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

(3) § 50 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf infolge einer Verletzung zu erbringende Leistungen nach diesem Kirchengesetz an Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie oder ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

§ 15

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche des Dienstherrn aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis können gegenüber dem oder der Zahlungsverpflichteten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der oder die Zahlungsverpflichtete nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Bekanntgabe sofort vollziehbar.

(5) Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugegangen ist.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen des Dienstherrn gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16

Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einer im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Person die Kirchengemeinde verpflichtet; im Übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Evangelisch-reformierte Kirche verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung aus der Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach dem Kirchengesetz über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im Übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) Die für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 105) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 17

Sonderregelung für den Bereich des Synodalverbands XI

§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 (GVBl. Bd. 16 S. 23) bleibt unberührt; § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe fort, dass sich der Anwendungsausschluss auf dieses Kirchengesetz und die dazu ergangenen Bestimmungen bezieht.

§ 18

Rechtsweg und Vorverfahren

§ 4 des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für Streitigkeiten aufgrund dieses Kirchengesetzes entsprechend. Dies gilt nicht für Streitigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die ihren Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis ableisten.

§ 19

Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Rechtsverordnung regeln, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche für längstens drei Monate hinausgeschoben wird, wenn dies zur Vorbereitung des Vollzugs dieser Vorschriften durch die zuständigen kirchlichen Stellen erforderlich ist. Satz 1 gilt für das gemäß § 3 im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche geltende Landesrecht entsprechend.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 20

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Anlage zu § 5:

Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B

B 2 Vizepräsident oder Vizepräsidentin (soweit nicht in B 3)

B 3 Vizepräsident oder Vizepräsidentin (soweit nicht in B 2)¹

Kirchenpräsident oder Kirchenpräsidentin (soweit nicht B 4)

B 4 Kirchenpräsident oder Kirchenpräsidentin (soweit nicht B 3)²

Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Verordnung eine entsprechende Anwendung des § 4 Absatz 3 BVAnwG-ErK beschließen.

¹ Nach sechsjähriger Tätigkeit in dem Amt der Besoldungsgruppe B 2.

² Nach sechsjähriger Tätigkeit in dem Amt der Besoldungsgruppe B 3.

Artikel 2

Änderung des Pfarrkassengesetzes

§ 6 Absatz 3 des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrkassengesetz) in der Neufassung vom 27. November 2015 (GVBl. Bd. 20 S. 107) erhält die folgende Fassung:

„(3) Für die Gesamtpfarrkasse gelten die Regelungen der Kirchenverfassung sowie des § 16 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 29. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

Änderung der Dienstwohnungsvorschriften

Die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungs-

vorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 in der Fassung vom 7. Juni 2016 (GVBl. Bd. 20 S. 61, 83, 109, 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 10 Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „§ 8 Absätze 1 und 3“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 4

In- und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. Juni 2017 tritt das Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Ev.-ref. Kirche vom 13. November 2014 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. Bd. 20 S. 54, 107) außer Kraft.

Le e r, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

Nr. 110 - Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD). Vom 28. April 2017. (GVBl. S. 161)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 (GVBl. Bd. 20 S. 39) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Angabe „30. April 2017“ durch die Angabe „30. April 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Le e r, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2018 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 7843)
- Beirut, Libanon (Kennziffer 7844)
- Budapest, Ungarn (Kennziffer 7846)
- Caracas, Venezuela (Kennziffer 7847)
- Davos, Schweiz (Klinikpfarramt) (Kennziffer 7848)
- Hongkong, China (Kennziffer 7849)
- Ispra Varese, Italien (Kennziffer 7851)
- Kiew, Ukraine (Kennziffer 7855)
- Malmö, Schweden (Kennziffer 7857)
- Riga, Lettland (Kennziffer 7858)
- Rom, Italien (Kennziffer 7841)

- Thessaloniki, Griechenland (Kennziffer 7632)
- Tokio, Japan (Kennziffer 7859)
- Washington, USA (Kennziffer 7861)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse www.ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Abuja/Lagos, Nigeria z.B. www.ekd.de/stellenboerse/7843. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

AIDA ZEITERFASSUNG, PERSONAL-EINSATZPLANUNG, ZUTRITTSKONTROLLE

AIDA ORGA
Geschäftsführungssysteme



www.aida-orga.de

- ▲ Personal-, Kostenstellen- und Projektzeiterfassung
- ▲ Elektronische Berechnung der Zuschläge gemäß Tarifvertrag
- ▲ Web-Portal für eigene und Leitungsauskünfte (Selfservice)
- ▲ Workflow – papierloses Antrags- und Genehmigungswesen
- ▲ Personaleinsatzplanung mit Qualifikationsberücksichtigung
- ▲ Mobile Datenerfassung mit Apps
- ▲ Zutrittskontrolle für Türen, Tore, Schranken, Drehkreuze
- ▲ Elektronische Übergabe an Lohnbuchhaltung



Anwesenheitstableau

Web-Selfservice / -Workflow



Zutrittskontrolle

Zeiterfassung

Papierloses Antragswesen

Ihr Vorteil:

- Reibungslose Abläufe durch elektronische Zeiterfassung und papierloses Antragswesen
- Schnelle Erledigung von Personalverwaltungsaufgaben
- Bessere Übersicht für Verantwortliche und Mitarbeiterschaft
- Sonderrabatt über den WGKD-Rahmenvertrag

Weitere Informationen und Konditionen finden Sie unter Rahmenverträge auf www.wgkd.de!

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH · Lehmannstraße 1 · 30455 Hannover
Tel.: 0511 47 55 33 - 10 · Fax: 0511 47 55 33 - 20 · Mail: info@wgkd.de · www.wgkd.de

WGKD
Die Einkaufsplattform
der Kirchen.

Diakonie 
Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung


caritas
Deutscher
Caritasverband

EKD
Evangelische Kirche
in Deutschland


Verband der Diözesen
Deutschlands

dok
Deutsche Ordens-
obernkongferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover